

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 10
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	07.10.19
	19.30 Uhr bis 21.15 Uhr
im Rathaus in Kürzell	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
<u>Bürgermeister</u>		
Alexander	Schröder	
<u>Die Gemeinderäte</u>		
Sabine	Fischer	
Andreas	Gauch	
Birgit	Gertheiss	
Sven	Kirner	
Bodo	Lange	
Jasmin	Lehmann	
Christian	Maurer	ab 19.50 Uhr
Markus	Probst	
Paul	Santo	
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	
Gerald	Sensenbrenner	
Ulrike	Tress – Ritter	
Hugo	Wingert	
Johannes	Zürcher	
<u>Die Ortschaftsräte</u>		
Gerhard	Bidermann	
Nadine	Reichart	
Monique	Schwendemann	
<u>Die Bezirksbeiräte</u>		
Raphael	Huser	
Hildegard	Kern	
Markus	Reith	
Michael	Schröder	
Andreas	Rehwinkel	
<u>von der Verwaltung</u>		
Hartmut	Schröder	
Franziska	Reiff	
Julia	Schwarz	
Zuhörer	3 Presse + 2	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Frageviertelstunde

keine Wortmeldungen

2. Genehmigung des Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

3. Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 16.09.19 gefassten Beschlüsse

Erwerb von Grundstücken im Gewinn Riedmatten

Der Gemeinderat beschließt ... das Grundstück ... mit einer Fläche von ... zum Preis von ..., das sind ... zu erwerben.

Der Gemeinderat beschließt ... das Grundstück FISTNr. ... mit einer Fläche von ... zum Preis von ..., das sind ..., zu erwerben, das Grundstück FISTNr. ... mit einer Fläche von ... zum Preis von ..., das sind ..., zu veräußern, Aufzahlung ...

Abschluss eines Ing. Vertrags zur Herstellung der Verkehrsanlage zum Endausbau des Baugebiets Hellersgrund Teil C in Meißenheim

Der Gemeinderat beschließt ... das Ing. Büro Boos mit den Ing. Leistungen für den Endausbau der Straßen im Baugebiet Hellersgrund Teil C in Meißenheim zu beauftragen und den Bürgermeister zu beauftragen, den Ing. Vertrag entsprechend den genannten Eckdaten zu unterzeichnen.

4. 3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Tiergarten, Kürzell

Der Gemeinderat hat am 09.11.2015 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Tiergarten" sowie die Offenlage der Bebauungsplanänderung beschlossen. Dabei sollte der Bebauungsplan zeichnerisch durch ein Deckblatt im südlichen Bereich der Fa. MEWA geändert und um die FISTNrn. 5073/1 und 5078/1 erweitert werden.

Da die Fa. MEWA ihren Betrieb in südlicher Richtung erweitern und eine zusätzliche Halle errichten wollte, war zu diesem Zeitpunkt eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich, um ein durchgehendes Baufenster zu erhalten. Auf dieser Grundlage wurde die Offenlage vom 23.11. - 23.12.2015 durchgeführt.

Zwischenzeitlich haben sich die Planungsüberlegungen der Fa. MEWA geändert. Die Realisierung der geplanten Mitarbeiter- und LKW-Stellplätze sowie der beiden Pufferspeicher wäre auch nach dem rechtskräftigen und damit noch gültigen Bebauungsplan "Tiergarten II" von 2004 möglich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Verfahren zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Tiergarten Kürzell einzustellen und diesen Beschluss dem Landratsamt mitzuteilen, damit der Bauantrag der Fa. MEWA seitens

der Baurechtsbehörde auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans "Tiergarten II" beurteilt werden kann.

5. Bauanträge

Antrag auf Genehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Flst. Nr. 2657, Curt-Liebich-Str. 4 in Meißenheim

Die Bauherren beantragen die Genehmigung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst. 2657, Curt-Liebich-Straße 4 in Meißenheim. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hellersgrund – Teil C“.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

6. Bestimmung der Vertreter der Gemeinde

6.1. Kuratorium für die Kindergärten

Entsprechend den Vereinbarungen zum Betrieb der Kindergärten in der Gemeinde wird ein paritätisch besetztes Gremium zur Vorberatung bedeutender Themen gebildet welche die Kindergärten betreffen. Dem Kuratorium gehören neben dem Bürgermeister für die Gemeinde 5 Mitglieder an welche vom Gemeinderat bestellt werden.

Bisher waren folgende Personen im Kuratorium vertreten: Ortsvorsteher Wingert, Stellv. Bürgermeister Schlecht, die Mitglieder des Gemeinderats Sven Santo, Ulrike Tress-Ritter, Otto Meier.

Der Bezirksbeirat hat am 30.09.19 vorberaten und schlägt vor, Markus Reith, Rafael Huser und Ulrike Tress-Ritter in das Kuratorium für die Kindergärten zu entsenden. Ortsvorsteher Wingert schlägt Nadine Reichart als Mitglied für das Kuratorium für die Kindergärten vor.

Bürgermeister A. Schröder teilt mit dass er mit Bezirksbeirat Reith gesprochen hätte. Dieser würde seine Bewerbung zurücknehmen. Gemeinderat Paul Santo regt an, Gemeinderätin Birgit Gertheiss in das Kuratorium zu bestellen.

Der Gemeinderat bestellt bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen folgende Mitglieder des Kuratoriums für die Kindergärten der Gemeinde

- Bürgermeister A. Schröder
- Stellv. Bürgermeisterin Sabine Fischer
- Ortsvorsteher Wingert
- Gemeinderätin Tress-Ritter
- Bezirksbeirat Rafael Huser
- Ortschaftsrätin Nadine Reichart

6.2. Ausschuss für Personalangelegenheiten

In der Sitzung vom 29.09.14 hat der Gemeinderat einen beratenden Ausschuss für Personalangelegenheiten gebildet welchem vom Gemeinderat im Einzelfall Aufgaben zur Vorberatung zugewiesen werden. Der Gemeinderat hat 2014 den Personalausschuss wie folgt gebildet: Bürger-

meister Alexander Schröder als Vorsitzender, Stellv. Bürgermeister Schlecht, Ortsvorsteher Wingert, Gemeinderat Hans Spengler, Gemeinderätin Ulrike Tress-Ritter, Personalrätin Bettina Lohrer. In der Sitzung vom 10.10.16 wurde der Personalausschuss um Bezirksbeirat Sebastien Tricard ergänzt.

Der Bezirksbeirat hat am 30.09.19 vorberaten und schlägt vor Sebastien Tricard, Ulrike Tress-Ritter und Andreas Gauch in den Personalausschuss zu wählen. Ortsvorsteher Wingert schlägt vor Sven Kirner und Jasmine Lehmann in den Personalausschuss zu wählen.

Der Gemeinderat bestellt einstimmig folgende Mitglieder des Ausschusses für Personalangelegenheiten

- Bürgermeister A. Schröder
- Stellv. Bürgermeisterin Sabine Fischer
- Ortsvorsteher Wingert
- Gemeinderätin Tress-Ritter
- Gemeinderat Andreas Gauch
- Gemeinderat Sven Kirner
- Gemeinderätin Jasmine Lehmann
- Bezirksbeirat Sebastien Tricard
- Personalrätin Bettina Lohrer

6.3. Ausschuss für Bauangelegenheiten

Zur Vorberatung von eigenen Baumaßnahmen der Gemeinde hat der Gemeinderat einen Ausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Bürgermeister A. Schröder als Vorsitzender, Stellv. Bürgermeister Schlecht, Ortsvorsteher Wingert sowie drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats: Hans Spengler, Sabine Fischer, Hildegard Kern .

Der Bezirksbeirat hat am 30.09.19 vorberaten und schlägt vor Hildegard Kern und Johannes Zürcher in den Bauausschuss zu bestellen. Ortsvorsteher Wingert schlägt vor, Bodo Lange in den Bauausschuss zu bestellen.

Um 19.50 Uhr erscheint Gemeinderat Christian Maurer zur Sitzung

Der Gemeinderat bestellt einstimmig folgende Mitglieder des Ausschusses für Bauangelegenheiten

- Bürgermeister A. Schröder
- Stellv. Bürgermeisterin Sabine Fischer
- Ortsvorsteher Wingert
- Gemeinderat Johannes Zürcher
- Gemeinderat Bodo Lange
- Bezirksbeirätin Hildegard Kern

6.4. Ausschuss für den Konzessionsvertrag Strom

Bürgermeister A. Schröder ist als Mitglied des Energiebeirats des EWM nach § 18 GemO befangen. Er nimmt nicht an den Beratungen teil und nimmt im Zuhörerraum Platz. Die Niederschrift wird durch Rechnungsamtsleiterin Schwarz geführt.

Zur Vorberatung von Angelegenheiten welche den Konzessionsvertrag Stromversorgung betreffen hat der Gemeinderat einen Ausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Gemeinderätin Tress Ritter, Gemeinderat Fred Brandenburger, Gemeinderat Friedrich Schneider.

Ortsvorsteher Wingert schlägt vor Friedrich Schneider in den Ausschuss Stromversorgung zu bestellen.

Der Gemeinderat bestellt einstimmig folgende Mitglieder des Ausschusses für den Konzessionsvertrag Strom

- Gemeinderätin Tress-Ritter
- Gemeinderat Friedrich Schneider
- Gemeinderat Johannes Zürcher

6.5. Jugendwerk im Ortenaukreis

Die Gemeinde ist Mitglied im Verein „Jugendwerk im Ortenaukreis e.V.“. Dieser hat seinen Sitz in Lahr. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister. Zweck des Vereins ist die Förderung, Schaffung und Unterhaltung von Jugendbildungs-, Jugendfreizeitstätten, sowie Jugendderholungs- und Freizeitmaßnahmen, internationalen Begegnungen, besonders aber die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Jugendleitern.

Der Verein verfügt über ca. 100 Mitglieder, 11 Städte und Gemeinden, 13 Jugendverbände, 23 Vereine und 51 Privatpersonen. Mitglieder können den Freizeithof Langenhard und das Ferienhaus Falkau zu einem ermäßigten Preis belegen.

Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich u.a. aus den Vertretern von juristischen Personen zusammen. Bislang war die Gemeinde vertreten durch Gemeinderätin Birgit Gertheiss. Ihr Vertreter war Gemeinderat Otto Meier.

Der Bezirksbeirat hat am 30.09.19 vorberaten und schlägt vor Birgit Gertheiss und als Stellv. Andreas Gauch in die Mitgliederversammlung des Jugendwerks Ortenaukreis zu entsenden. Ortsvorsteher Wingert schlägt vor Jasmine Lehmann als Stellv. zu bestellen.

Der Gemeinderat bestellt einstimmig folgende Mitglieder für die Mitgliederversammlung des Jugendwerks Ortenaukreis.

- Gemeinderätin Birgit Gertheiss
- Stellv.: Gemeinderätin Jasmine Lehmann und Gemeinderat Andreas Gauch

6.6. Urkundspersonen für die Niederschriften

Der Gemeinderat bestellt die Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften.

- Stellv. Bürgermeisterin Sabine Fischer
- Ortsvorsteher Wingert

7. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Aktuelle Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Meißenheim wurde am 03.07.2001 beschlossen. Die letzte Änderung ist somit vor 17 Jahren vorgenommen worden. Dabei wurden die Verwaltungsgebühren aber nicht angepasst oder erhöht, sondern lediglich von DM in Euro umgeschrieben sowie die Satzung an die aktuelle Rechtsgrundlage angepasst.

Die letzte Anpassung der Verwaltungsgebühren fand hingegen 1993 statt als eine neue Verwaltungsgebührensatzung erhoben wurde und die vorherige Satzung aus dem Jahr 1972 außer Kraft setzte. Somit wurden die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Meißenheim seit 25 Jahren nicht mehr angepasst oder erhöht.

Auf Grund der langen Zeitspanne seit der letzten Änderung der Satzung und der letzten Anpassung der Gebühren sind weder die Rechtsgrundlagen in gültiger Form in der Satzung enthalten, noch werden die Gebühren in angemessener Höhe erhoben.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor eine neue Satzung auf aktueller Rechtslage zu erheben und im Zuge dessen die Gebühren zu erhöhen.

Im Gemeinderat wird darüber beraten ob die Gebühr für Eheschließungen in Höhe von 50 € pro halbe Stunde dem Grundsatz und der Höhe nach gerechtfertigt ist. Weiterhin wurde darüber beraten, ob der Rahmen für die allgemeine Verwaltungsgebühr mit einem Betrag von 4 € bis 2.500 € festgelegt werden sollte.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis zum 01.01.2020 mit folgenden Ergänzungen

- Unterschriftsbeglaubigungen für e.V. der Gemeinde werden kostenfrei geleistet.
- Eheschließungen: die erste Stunde 50 € danach je angefangene halbe Stunde 50 €

Die Verwaltung wird beauftragt das Gebührenverzeichnis spätestens nach fünf Jahren zu prüfen und dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.

Das Gebührenverzeichnis ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

8. Information zur Volksbefragung "Rettet die Bienen"

Zur Sitzung werden die Herren Benedikt Gassmann in seiner Funktion als Vorsitzender des Ortsvereins des BLHV und Jochen Heimbürger als Mitarbeiter des BLHV und ortsansässiger Landwirt begrüßt.

Herr Heimbürger erläutert das Ziel des Volksbegehrens, welches eine Änderung des Landesnaturschutzgesetzes ist. Falls das Volksbegehren Erfolg haben sollte, müsse sich der Landtag der Frage widmen und könne die vorgeschlagene Änderung im vollen Umfang beschließen oder ablehnen. Änderungen oder Ergänzungen wären nicht möglich.

Die Forderungen des Volksbegehrens sind insbesondere:

- Ein komplettes Verbot von Pestiziden und Bioziden in Schutzgebieten, d.h. in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Vogelschutzgebieten, FFH Gebieten u.ä.; dies betrifft ca. 30% der Fläche des Landes Baden-Württemberg
- die Reduzierung der Verwendung Pflanzenschutzmittel bis 2025 um 50%
- der gesetzliche Schutz von Streuobstbeständen
- die Festlegung einer Ökolandbauquote bis 2035 von 50% wobei landeseigene Flächen nur noch an Betriebe verpachtet werden sollen die nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus betrieben werden.

Das Volksbegehren benötigt die Zustimmung von 10% der Wahlberechtigten. Soweit das Quorum erreicht werde und der Landtag den Antrag ablehnen würde, käme es zu einem Volksentscheid.

Herr Heimburger plädiert dafür, das Volksbegehren nicht zu unterstützen. Bürgermeister A. Schröder spricht sich dafür aus miteinander etwas zu unternehmen, sieht für sich persönlich im Volksbegehren nicht den richtigen Weg um dieses Ziel zu erreichen.

9. Verschiedenes

- a. Ende August wurde die Vereinbarung zur Veräußerung eines Grundstücks an den Zahnarzt Dr. Moritz Weber unterzeichnet. Dieser plant auf der Fläche eine Praxis einzurichten.
- b. Die Sozialstation Ried hat das 40-jährige Jubiläum gefeiert. Ein Sitzplatz bei der Unteren Mühlbachbrücke wurde eingeweiht.
- c. Die Abschlussbesprechung zum Sommerferienprogramm 2019 wurde durchgeführt.
- d. Die Anbindung der Kreuzung der Winkelstraße wird derzeit durchgeführt.
- e. Die Anwesenden werden über die anstehenden Termine informiert.
- f. Rechnungsamtsleiterin Schwarz wird an die Mitglieder der komm. Gremien ein Formblatt verschicken damit Anträge zum Haushalt 2020 eingereicht werden können.

10. Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

Die Urkundspersonen	Der Protokollführer
Sabine Fischer, Stellv. Bürgermeisterin	Julia Schwarz
Gemeinderat	
Hugo Wingert, Gemeinderat	

Bekanntgabe durch Zustellung des Protokolls an alle Mitglieder des Gemeinderats.

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung (Gebühren der Gemeinde)

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in € Meißenheim	Vorschlag für Meißenheim
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2 bis 2.500 €	4 bis 3.000€
2.	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	2 bis 100 €	5 bis 200€
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3 €	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5€
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5€
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	2 bis 50 €	ab 20 Min. Zeitaufwand 20€, je weitere 10Min. 10€
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	3 bis 500 €	5 bis 750€
5.	Beglaubigung, Bestätigungen		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	2 bis 150 €	5 bis 200€
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	0,50 bis 5 € mindestens 2 €	1 bis 7,50€, mindestens 3€
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	0,50 bis 3 € mindestens 2 €	1 bis 5€, mindestens 2€
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr.9) hinzu.		
6.	Bescheinigungen		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	2 bis 50 €	5 bis 200€

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in € Meißenheim	Vorschlag für Meißenheim
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrecht (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	3 bis 500 €	5 bis 750€
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):		
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	5 bis 250 €	10 bis 500€
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 2 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5€
9.	Schreibgebühren		
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet):		
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	5,00 €	7,50 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	10,00 €	15,00 €
9.1.3	Für Schriftstücke, in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Text wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	7,00 €	10,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:		
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	0,50 €	1,00 €
	für jede weitere Seite:	/	0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite:	1,00 €	1,50 €
	für jede weitere Seite:	/	1,00 €
10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativerzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts) ist gebührenfrei.	10 € nicht zulässig	gebührenfrei
11.	Bauordnungsrecht		

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in € Meißenheim	Vorschlag für Meißenheim
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr.1 LBO):	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 25€	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50€
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	Wie 11.1	wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	5 € je zu benachrichtigende m Angrenzer, mindestens 25€	10€ je zu benachrichtigende m Angrenzer, mindestens 30€
12.	Bestattungsrecht		
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	3 bis 25 €	5 bis 25€
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr.2 Bestattungsverordnung):	3 bis 15 €	5 bis 20€
13.	Fischereischeine		
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG):		
13.1.1	Jahresfischereischein:	8,00 €	20,00 €
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	8,20 €	20,00 €
13.1.3	Jugendfischereischein:	5,10 €	10,00 €
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35,36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	... €	10,00 €
14.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
14.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	2 % des Werts, mindestens jedoch 2 €	2% des Werts, mindestens jedoch 5€
14.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	2% von 500,00 € und 1% des Werts	2% von 500,00 € und 1% des Werts
15.	Gewerbesachen		
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO):	/	15,00 €
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	/	10,00 €
15.3	Spiele		
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	/	300,00 €
15.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	/	40,00 €
15.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO):	/	300,00 €
15.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO):	/	100,00 €
15.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	/	120,00 €
15.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO:	/	120,00 €
15.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	/	120,00 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in € Meißenheim	Vorschlag für Meißenheim
15.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO):	/	120,00 €
15.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr.1 GewO):	/	120,00 €
15.10	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	/	120,00 €
15.11	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO):	/	/
16.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	3 bis 50 €	10 bis 50€
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	3 bis 25 €	10 bis 50€
17.	Amtshandlungen im Kirchnaustrittsverfahren, je Person	10 bis 50 €	30,00 €
18.	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:	... €	
19.	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG):	... €	
20.	Melderecht		
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
20.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	5,00 €	9,00 €
20.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m § 5 Abs.1 Satz 4 BW AGBMG):		5,00 €
20.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	10,00 €	vorgegeben
20.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46,50 Abs. 1,2 und 3 BMG):	2 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	3€ jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
20.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 bis 2.500 €	20 bis 2500€
20.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	/	25,00 €
20.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde		
20.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	5,00 €	7,50 €
20.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	5,00 €	7,50 €
20.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	5,00 €	7,50 €
20.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	3 bis 500 €	5 bis 500€
20.5	Gebührenfrei sind insbesondere:		
20.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)		gebührenfrei
20.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)		gebührenfrei
20.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)		gebührenfrei
20.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)		gebührenfrei

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in € Meißenheim	Vorschlag für Meißenheim
20.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)		gebührenfrei
20.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs.3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG		gebührenfrei
20.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG		gebührenfrei
20.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG		gebührenfrei
20.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	2€ pro Person	4€ pro Person
20.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG		
21.	Naturschutzrecht		
21.1	Anordnungen aufgrund einer Satzung nach § 29 BNatSchG i.V.m. §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs. 1-3 NatSchG:	... €	
21.2	Erllass eines Betretungsverbots durch Einzelanordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG i.V.m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	...€	
21.3	Genehmigung einer Sperre durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 1 NatSchG i.V.m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	... €	
21.4	Anordnung eines Durchgangs durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 5 NatSchG i.V.m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	... €	
21.5	Befreiungen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 NatSchG von Regelungen in Satzungen nach § 23 Abs. 6 NatSchG	... €	
21.2.1	Genehmigung von Sperren:	... €	
21.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren:	... €	
22.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	10 bis 250 €	20 bis 500€
23.	Wasserrecht		
23.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 29 Abs. 4 WG):	... €	
23.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG:	... €	
23.3	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i.V.m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG):	... €	
24.	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:		
24.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	... €	
24.2	erheblichem Betriebsaufwand (3 bis 8 Stunden):	... €	
24.3	außergewöhnlich hohem Betriebsaufwand (mehr als 8 Stunden)	... €	

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in € Meißenheim	Vorschlag für Meißenheim
24.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	... €	
25.	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:		
25.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	... €	
25.2	erheblichem Betriebsaufwand (3 bis 8 Stunden):	... €	
25.3	außergewöhnlich hohem Betriebsaufwand (mehr als 8 Stunden)	... €	
25.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	... €	
26.	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes		
26.1	Eheschließung auf der Terrasse im neuen Rathaus	nicht vorhanden	je angefangene halbe Stunde 50€
26.2	Eheschließung im historischen Rathaus von Meißenheim	nicht vorhanden aber in Planung	je angefangene halbe Stunde 50€
26.3	Nutzung der Räumlichkeiten nach der Eheschließung	nicht vorhanden	je angefangene halbe Stunde 50€